

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR BERATUNGSLEISTUNGEN

AUFTRAGNEHMERIN im Sinne dieser AGB ist die **pinzweb.at GmbH & Co KG**, vertreten durch die Geschäftsführer **Oliver Resl** und **Ing. Stefan Hollaus**, **Raiffeisenstraße 4 (Erdgeschoß)**, **A-5671 Bruck an der Großglocknerstraße**, **UID-Nr: ATU68420103**, **FN: 408891k LG Salzburg**, **Tel: +43 6545 20340**, **Fax: +43 6545 20340-1**, **E-Mail: office@pinzweb.at**, **www.pinzweb.at**.

AUFTRAGGEBER im Sinne dieser AGB sind Unternehmen, die die **pinzweb.at GmbH & Co KG**, vertreten durch die Geschäftsführer **Oliver Resl** und **Ing. Stefan Hollaus**, **Raiffeisenstraße 4 (Erdgeschoß)**, **A-5671 Bruck an der Großglocknerstraße**, **UID-Nr: ATU68420103**, **FN: 408891k LG Salzburg**, **Tel: +43 6545 20340**, **Fax: +43 6545 20340-1**, **E-Mail: office@pinzweb.at**, **www.pinzweb.at**, mit der Erbringung von **Beratungsleistungen** beauftragen.

1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte über Beratungsleistungen, die zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin geschlossen werden, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Auftragnehmerin schließt Verträge über Beratungsleistungen grundsätzlich nur auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab.
- 1.2 Der Auftraggeber anerkennt ausdrücklich, diese AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber auf seine eigenen AGB verweist.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, daher auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.4 Entgegenstehende AGB des Auftraggebers sind nicht Vertragsinhalt, es sei denn, diese werden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. UMFANG DES BERATUNGSaufTRAGES UND STELLVERTRETUNG

- 2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Die Beratungsleistungen der Auftragnehmerin umfassen keine rechtliche und steuerliche Beratung. Für diese hat der Auftraggeber Berater aus diesen Bereichen beizuziehen.
- 2.2 Auf Wunsch des Auftraggebers ist die Auftragnehmerin bereit, im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers steuerliche und rechtliche Beratungsleistungen einzuholen. Die Auftragnehmerin übernimmt hierfür keine Haftung.
- 2.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die ihr obliegenden vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise durch Dritte (Erfüllungsgehilfen) erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die Auftragnehmerin. Zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber entsteht kein wie immer geartetes direktes Verhältnis.
- 2.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich die Auftragnehmerin zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber verpflichtet sich diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen zu beauftragen, die die Auftragnehmerin auch wir anbietet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jede Verletzung dieser Verpflichtung eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des gesamten vereinbarten Entgeltes für den jeweiligen Beratungsvertrag zu bezahlen. Die Bezahlung der Vertragsstrafe entbindet den Auftraggeber nicht von dieser vertraglichen Verpflichtung. Die Vertragsstrafe ist binnen Monatsfrist ab Aufforderung durch die Auftragnehmerin zur Zahlung fällig. Das Recht zur Geltendmachung allfälliger über die Vertragsstrafe hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.

3. AUFKLÄRUNGSPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS UND VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

- 3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Auftraggeber hat die Auftragnehmerin auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend zu informieren.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmerin auch ohne ihre besondere Anforderung alle zur Erfüllung und Ausführung des Beratungsvertrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die zur Erfüllung und Ausführung des Beratungsvertrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

4. LOYALITÄT UND SICHERUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und MitarbeiterInnen der Auftragnehmerin zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung oder Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. BERICHTERSTATTUNG UND BERICHTSPFLICHT

5.1 Die Auftragnehmerin erstattet dem Auftraggeber über den Fortschritt bei der Erfüllung des Beratungsvertrages regelmäßig Bericht.

5.2 Fristen und Termine für die Leistungserbringung werden für jeden Beratungsvertrag gesondert vereinbart und können aus wichtigem Grund von der Auftragnehmerin einseitig verlängert werden.

5.3 Die Auftragnehmerin handelt bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS

- 6.1 Die Urheberrechte und sonstige Rechte, welcher Art auch immer, an den von der Auftragnehmerin, deren Mitarbeitern und beauftragten Dritten erbrachten Leistungen (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.), verbleiben bei der Auftragnehmerin. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für den vom jeweiligen Beratungsvertrag umfassten Zwecke verwendet und verwertet werden.
- 6.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von der Auftragnehmerin, deren Mitarbeitern und beauftragten Dritten erbrachten Leistungen (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) ohne deren ausdrückliche Zustimmung zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der Auftragnehmerin, insbesondere etwa für deren Richtigkeit, gegenüber Dritten.
- 6.3 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt die Auftragnehmerin zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und/oder zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1 Die Beratungsleistungen der Auftragnehmerin beruhen auf spezifischen Branchenerfahrungswerten, entsprechend dem letzten Wissens- und Informationsstand und basieren auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Auftragnehmerin zur Verfügung standen. Vertragsgegenstand ist die vereinbarte Leistung und nicht ein bestimmter Erfolg. Die Auftragnehmerin erteilt im Rahmen der Erbringung von Beratungsleistungen lediglich Handlungsempfehlungen. Die Entscheidung, ob Handlungsempfehlungen umgesetzt werden, obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Verantwortung für die Umsetzung von Handlungsempfehlungen.

7.2 Der Auftraggeber hat allfällige Mängel der Leistungserbringung unverzüglich zu rügen.

7.3 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erlöschen spätestens 6 Monate nach Erbringung der jeweiligen Leistung.

8. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

8.1 Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, haftet die Auftragnehmerin für den Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit dem Beratungsvertrag von ihr dem Auftraggeber verursacht werden, nur für den Fall, dass die Verursachung des Schadens grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist mit dem Honorar, das für den jeweiligen Beratungsvertrag vereinbart wurde, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.

8.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Beratungsvertrages gerichtlich geltend zu machen, anderenfalls die Geltendmachung ausgeschlossen ist.

8.3 Der Auftraggeber hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen ist.

8.4 Sofern die Auftragnehmerin Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Auftragnehmerin diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber hat in diesem Fall seine Ansprüche vorrangig gegenüber diesem Dritten geltend zu machen.

9. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

9.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten des Auftraggebers, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

- 9.2 Die Auftragnehmerin ist von ihrer Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber allfälligen Erfüllungsgehilfen, derer sie sich bedient, entbunden und verpflichtet sich, ihre Geheimhaltungsverpflichtung auf diese zu überbinden.
- 9.3 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle ihr dienstunterstellten und mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen ihre Verschwiegenheitsverpflichtung einhalten. Die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden aus ihrem Dienst aufrecht.
- 9.4 Die Auftragnehmerin erklärt, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 Datenschutz Grundverordnung, umgesetzt in Österreich im Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, ergriffen hat. Die Vertragsparteien willigen einer Verwendung ihrer Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung der beauftragten Beratungsleistungen ein.
- 9.5 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die in der Auftragserteilung enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Beratungsauftrages von der Auftragnehmerin automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

10. HONORAR, FÄLLIGKEIT UND RECHNUNGSLEGUNG

- 10.1 Die Auftragnehmerin erhält vom Auftraggeber für die Beratungsleistung ein Honorar gemäß Vereinbarung. Sie ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Sofern keine anderslautende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wird, ist das vereinbarte Honorar – unbeschadet dem Recht zur Legung von Zwischenrechnungen – jedenfalls wie folgt zur Zahlung fällig:
- 50 % des vereinbarten Honorars bei Vertragsabschluss
- 50 % des vereinbarten Honorars nach Übergabe
- 10.2 Ist zwischen den Vertragsparteien eine langfristige Betreuung eines Projektes vereinbart worden, so ist das monatliche Entgelt jeweils im Vorhinein zum 20. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

- 10.3 Allfällige Folge- und Zusatzverträge zu bereits abgeschlossenen Beratungsverträgen haben keine Änderung der Fälligkeiten der Entgelte für den ursprünglichen Beratungsvertrag zur Folge.
- 10.4 Alle Beträge sind netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe ohne Abzug auf das bekanntgegebene Konto der Auftragnehmerin zahlbar.
- 10.5 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc. sind gegen Rechnungslegung von dem Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 10.6 Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistungen aus Gründen, die in die Sphäre des Auftraggebers fallen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin, so behält sich diese den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars vor. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für die gesamte Stundenanzahl, die für die gesamte vereinbarte Beratungsleistung zu erwarten gewesen ist, zu leisten.
- 10.7 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenrechnungen ist die Auftragnehmerin von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche – zum Beispiel der Zahlung des gesamten ausstehenden Honorars für die vereinbarte, gesamte Beratungsleistung, unabhängig vom tatsächlich erbrachten Anteil – wird dadurch aber nicht berührt.

11. DAUER DES VERTRAGES

- 11.1 Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit der Erbringung der vereinbarten Beratungsleistung (Abschluss des Projektes).
- 11.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jedem der Vertragspartner mit schriftlicher Erklärung ohne Einhaltung einer Frist beendet werden (unter Fortbestehen des Entgeltanspruches für die bereits erbrachten Beratungsleistungen). Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen – trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen – verletzt.

12. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL UND VERTRAGSSPRACHE

- 12.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Auftragnehmerin.
- 12.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird ausschließlich das für den Sitz der Auftragnehmerin sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 12.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes anwendbar.
- 12.4 Die Vertragssprache ist deutsch.

13. TEILNICHTIGKEIT

- 13.1 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein, oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1 Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse übermittelt, so gilt diese den jeweiligen Vertragspartnern als zugegangen.

- 14.2 Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung dieses Vertrages heranzuziehen.
- 14.3 Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen AGB und dem Beratungsvertrag sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners gestattet.

15. ZUSTIMMUNG GEMÄSS § 107 TKG

- 15.1 Der Auftraggeber willigt ein, von der Auftragnehmerin oder von Unternehmen, die hierzu von der Auftragnehmerin beauftragt wurden, Nachrichten im Sinne des § 107 Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu Werbezwecken zu erhalten. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.